

Redaktionsstatut für das „Bretzfelder Blättle“

Amtsblatt der Gemeinde Bretzfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld hat in seiner Sitzung vom 21.09.2023 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Zweckbestimmung

- a) Die Gemeinde Bretzfeld gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen, sowie zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt „Bretzfelder Blättle“ heraus.
- b) Das Amtsblatt ist nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Bretzfeld.

2. Verantwortlichkeit, Impressum

- a) Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen und redaktionellen Teils des Amtsblatts ist die Gemeindeverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister und die von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung Bretzfeld.
- b) Für die Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich.
- c) In das Amtsblatt ist ein entsprechender Hinweis auf die Verantwortlichkeiten (Impressum) aufzunehmen.

3. Erscheinen, Redaktionsschluss

- a) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Der regelmäßige Erscheinungstermin ist freitags.
- b) Der regelmäßige Redaktionsschluss für die Mitteilungen ist dienstags um 10:00 Uhr.
- c) Handelt es sich beim regelmäßigen Erscheinungstermin um einen Feiertag, so erscheint das Amtsblatt in der Regel am vorhergehenden Werktag. Der Redaktionsschluss bleibt in der Regel unverändert.

4. Inhalt und Rubriken

In das Amtsblatt werden unter anderem aufgenommen:

- a) Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bretzfeld
- b) Informationen und Berichte, die Gemeinde Bretzfeld betreffend.
- c) Fraktionsmitteilungen des Gemeinderates zu Angelegenheiten, die Gemeinde betreffend. Hierfür wird jeder Fraktion ein angemessener Umfang eingeräumt. Die Mitteilungen der Fraktionen des Gemeinderates sind unabhängig ihrer Sitzzahl auf jeweils 1.500 Zeichen begrenzt.

5. Neutralitätsgebot, Karenzzeit

Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Für eine Karenzzeit von drei Monaten vor dem ersten Wahltag werden keine Fraktionsmitteilungen im Amtsblatt veröffentlicht. Davon ausgenommen sind reine Veranstaltungshinweise.

6. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind verunglimpfende und/oder tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele im Rahmen des kommunalen Wirkungskreises beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Kontrahenten enthalten. Wahlwerbung ist untersagt. Über die Aufnahme entscheiden der Bürgermeister und die von ihm beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung.

7. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bretzfeld, 21.09.2023

Martin Piott
Bürgermeister